

# Habilitationsordnung

Aufgrund von § 71 Absatz (1) Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl S. 728), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24. Januar 1996 folgende Habilitationsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 1	Ziel der Habilitation
§ 2	Zuständigkeit im Habilitationsverfahren
<b>II.</b>	<b>Zulassung</b>
§ 3	Zulassungsgesuch
§ 4	Mitteilung an die Mitglieder der Fakultät
§ 5	Entscheidung über die Zulassung
<b>III.</b>	<b>Die Habilitation</b>
§ 6	Habilitationsausschuß
§ 7	Habilitationsverfahren
§ 8	Berichtersteller
§ 9	Die schriftliche Habilitationsleistung
§ 10	Habilitationsvortrag und Kolloquium
<b>IV.</b>	<b>Habilitationsurkunde und Rechtsstellung der/ des Habilitierten</b>
§ 11	Habilitationsurkunde
§ 12	Antrittsvorlesung
§ 13	Veröffentlichung der Habilitationsschrift
§ 14	Besondere Verfahren
<b>V.</b>	<b>Erweiterung der Lehrbefähigung und Erlöschen der Lehrbefugnis</b>
§ 15	Erweiterung der Lehrbefähigung
§ 16	Erlöschen der Lehrbefugnis
<b>VI.</b>	<b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>
§ 17	Verfahrensvorschriften für die Beschlußfassung und Entscheidung
§ 18	Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation setzt bei dem Bewerber/ der Bewerberin persönliche Eignung zum akademischen Lehramt, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung, die durch den erfolgreichen Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums nachzuweisen ist, sowie den Doktorgrad in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet voraus.

(3) Die Fakultät kann als Zulassungsvoraussetzung einen dem Doktorgrad nach Absatz (2) gleichwertigen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes oder den Doktorgrad in einem anderen Fach anerkennen. Über die Anerkennung hat der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin vor Einreichen des Habilitationsgesuchs zu entscheiden.

### **§ 2 Zuständigkeit im Habilitationsverfahren**

Das Habilitationsverfahren wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Der Fakultätsrat setzt dafür jeweils einen Habilitationsausschuß ein.

## **II. Zulassung**

### **§ 3 Zulassungsgesuch**

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin hat das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Habilitation dem Dekan/ der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorzulegen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

<sup>1</sup> Diese Ordnung wurde am 09. Februar 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

1. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die von dem Bewerber/ der Bewerberin abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen,
2. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses,
3. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
4. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang, in dem auch alle bisher von dem Bewerber/ der Bewerberin abgelegten oder versuchten wissenschaftlichen Abschlußprüfungen anzugeben sind,
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
6. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung,
7. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen möglichst unter Beifügung von Belegexemplaren; ungedruckte Schriften können eingereicht werden,
8. die schriftliche Habilitationsleistung in zwei Exemplaren. Hierbei kann es sich um eine umfassende Monographie (Habilitationschrift) oder um Schriften handeln, die in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen,
9. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/ der Bewerberin, daß er/ sie die schriftliche Habilitationsleistung selbständig und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln verfaßt hat und daß die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Skizzen und dergleichen als solche kenntlich gemacht sind,
10. die Vorschläge für das Thema des Habilitationsvortrages vor dem Habilitationsausschuß, die sich nicht mit dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Diese Vorschläge können während des Verfahrens nachgereicht werden.

#### **§ 4 Mitteilung an die Mitglieder der Fakultät**

Der Dekan/ die Dekanin teilt den Eingang des Antrags und den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung allen Mitgliedern der Fakultät mit. Er/ sie legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus.

#### **§ 5 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fakultätsrat (§ 71 BerlHG i.V.m. § 70 Absatz (5) BerlHG).

(2) Vor der Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/ der Bewerberin die Gelegenheit zu geben, etwa fehlende Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. die Voraussetzungen gem. § 1 Absätze (2) und (3) nicht vorliegen oder
2. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen gemäß § 3 unvollständig ist oder
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
5. sich die Fakultät für das Fachgebiet für unzuständig erklärt.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit der Zulassung zur Habilitation durch den Fakultätsrat ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

### **III. Die Habilitation**

#### **§ 6 Habilitationsausschuß**

(1) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren/ Professorinnen des Fakultätsrats gem. § 5 Absatz (1), den Privatdozenten/ Privatdozentinnen der Fakultät mit beratender Stimme und gegebenenfalls den auswärtigen Gutachtern/ Gutachterinnen der Habilitationsschrift, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

(2) Wenn der Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung es erfordert, kann der Habilitationsausschuß auch Professoren/ Professorinnen anderer wissenschaftlicher Hochschulen anhören.

(3) Der/ die Dekan/ in führt den Vorsitz im Habilitationsausschuß. Ist der Dekan/ die Dekanin als Gutachter/ Gutachterin für die schriftliche Habilitationsleistung tätig, übernimmt ein vom Fakultätsrat bestimmter hauptamtlicher Professor/ eine bestimmte hauptamtliche Professorin den Vorsitz.

#### **§ 7 Habilitationsverfahren**

Die Habilitationsleistungen bestehen aus der schriftlichen Habilitationsleistung, dem Habilitationsvortrag und dem anschließenden Kolloquium des Habilitationsausschusses sowie der durch ein Gutachten des zuständigen Hochschulgremiums zu belegenden didaktischen Leistungen des Bewerbers/ der Bewerberin.

## **§ 8 Berichterstatter**

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuß mindestens zwei Berichterstatter/ Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.

(2) Wenn der Fakultät einen Vertreter/ eine Vertreterin des speziellen Fachs der Habilitationsschrift nicht angehört, kann ein Universitätsprofessor/ eine Universitätsprofessorin einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität stattdessen zum Berichterstatter/ zur Berichterstatterin bestellt werden. Mindestens einer der Berichterstatter/ eine der Berichterstatterinnen muß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.

(3) Die Berichterstatter/ Berichterstatterinnen legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor, in dem die schriftliche Habilitationsleistung zu würdigen und eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung auszusprechen ist. Der Bericht ist innerhalb von drei Monaten zu erstatten. Der Dekan/ die Dekanin kann auf Antrag Verlängerung gewähren. Der Dekan/ die Dekanin teilt die Berichte und Voten allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses mit.

(4) Der Habilitationsausschuß erstellt ein Gutachten über die von dem Bewerber/ der Bewerberin erbrachten didaktischen Leistungen.

## **§ 9 Die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Soweit die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer bisher nicht veröffentlichten Habilitationsschrift erbracht wird, soll die Habilitationsschrift in deutscher Sprache verfaßt sein. In besonderen Fällen kann die Habilitationsschrift in einer anderen Sprache verfaßt sein, wenn der Habilitationsausschuß dies genehmigt.

(2) Handelt es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um bereits veröffentlichte Arbeiten, so müssen diese in international angesehenen Fachzeitschriften bzw. in international angesehenen wissenschaftlichen Verlagen erschienen sein.

(3) Schriften, die der Bewerber/ die Bewerberin als Prüfungsleistung schon in einem anderen akademischen Prüfungsverfahren eingereicht hat, sind als schriftliche Habilitationsleistung ausgeschlossen.

(4) Der Habilitationsausschuß ist berechtigt, die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit den Gutachten auch Professoren/ Professorinnen anderer wissenschaftlicher Hochschulen, soweit sie Fachvertreter sind, zur Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist zuzuleiten. Dies soll vor allem dann erfol-

gen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin im Zulassungsantrag einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat.

(5) Der Fakultätsrat (§ 5 Absatz (1)) entscheidet auf Grund der Gutachten und der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Vor der Entscheidung kann der Habilitationsausschuß beschließen, weitere Gutachten einzuholen. Stimmberichtig sind gem. § 32 Absatz (2) BerlHG nur die Professoren/ Professorinnen und die anderen habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats.

(6) Die schriftliche Habilitationsleistung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats (§ 5 Absatz (1)), mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder sich für die Annahme entscheiden.

(7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

## **§ 10 Habilitationsvortrag und Kolloquium**

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, wählt der Habilitationsausschuß aus den Themenvorschlägen des Bewerbers/ der Bewerberin für den Habilitationsvortrag ein Thema aus und setzt den Termin für den Vortrag fest.

(2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber/ die Bewerberin das ausgewählte Thema mit und lädt ihn/ sie zugleich zum Habilitationsvortrag und dem Kolloquium ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(3) Der Habilitationsvortrag findet vor dem Habilitationsausschuß statt, an dessen Sitzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen sollen. Die Öffentlichkeit ist zugelassen. Die Dauer des Vortrages soll etwa dreiviertel Stunden betragen.

(4) Dem Vortrag schließt sich unmittelbar das Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß an, das ein vor dem/ der Vorsitzenden zu benennender Fachvertreter/ zu benennende Fachvertreterin eröffnet.

(5) Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die weiteren Teilnehmer/ Teilnehmerinnen können sich an dem Kolloquium beteiligen.

(6) Das Kolloquium erstreckt sich auf das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; es muß die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin erkennen lassen, seine/ ihre wissenschaftlichen Ansichten zu vertreten und auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse wissenschaftlich zu diskutieren.

(7) Vortrag und Kolloquium sind als Habilitationsleistung angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses dafür stimmen. Auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses des Habilitationsausschusses entscheidet der Fakultätsrat (§ 5 Absatz (1)) unmittelbar nach abgeschlossenem Kolloquium über die Annahme oder Ablehnung von Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind gem. § 32 Absatz (2) BerlHG nur die Professoren/ Professorinnen und die anderen habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats.

(8) Über Vortrag und Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, aus der ihre wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(9) Werden Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nicht möglich.

(10) Bei einer Annahme stellt der Fakultätsrat (§ 5 Absatz (1)) die Lehrbefähigung und ihre fachliche Ausdehnung fest. Dabei können auch die Disputation und andere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers/ der Bewerberin berücksichtigt werden.

#### **IV. Habilitationsurkunde und Rechtsstellung der/ des Habilitierten**

##### **§ 11 Habilitationsurkunde**

(1) Der Dekan/ die Dekanin fertigt eine Urkunde über die Habilitation aus; sie muß enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers/ der Bewerberin,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das wissenschaftliche Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
4. den Tag der Zuerkennung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändige Unterschrift des Dekans/ der Dekanin und das Siegel der Fakultät.

(2) Nach der Erteilung der Lehrbefähigung zeigt der Dekan/ die Dekanin dem Präsidenten/ der Präsidentin und durch ihn/ sie dem Senator/ der Senatorin für Wissenschaft und Forschung die vollzogene Habilitation an.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, bei dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zu beantragen.

(4) Über die Erteilung der Lehrbefugnis befindet der Fakultätsrat (§ 70 Absatz (2) BerlHG).

##### **§ 12 Antrittsvorlesung**

(1) Der Erteilung der Lehrbefähigung soll innerhalb eines halben Jahres die öffentliche Antrittsvorlesung folgen.

(2) Der Dekan/ die Dekanin lädt hierzu öffentlich ein.

(3) Der Dekan/ die Dekanin erteilt im Anschluß an die öffentliche Antrittsvorlesung die Lehrbefugnis. Der/ die Habilitierte ist damit Privatdozent/ Privatdozentin.

##### **§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Wenn es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine noch nicht veröffentlichte Schrift handelt, ist sie innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habilitationsverfahrens durch Erteilung der Lehrbefähigung zu veröffentlichen. Der Fakultät sind zwei gedruckte Exemplare abzuliefern.

(2) Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag des/ der Habilitierten Teildrucke zulassen. Veröffentlichungen in Zeitschriften gelten nicht als Teildrucke.

##### **§ 14 Besonderes Verfahren**

Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen, die

1. den akademischen Grad Dr.sc. erworben haben und
2. die facultas docendi besitzen oder auf andere Art nachweisen können, daß sie ausreichende Lehrerführungen besitzen,

können bei der Fakultät die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gem. Art. 37 Absatz

(1) Satz 3 des Einigungsvertrages beantragen. Über den Antrag entscheidet der hierfür bestellte Habilitationsausschuß. Die §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

#### **V. Erweiterung der Lehrbefähigung und Erlöschen der Lehrbefugnis**

##### **§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung kann auf Antrag des/ der Habilitierten auf andere Fachgebiete erweitert werden.

(2) Die Erweiterung der Lehrbefähigung richtet sich nach § 36 BerlHG und dieser Habilitationsordnung.

#### **§ 16 Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule.

(2) Kommt der Privatdozent/ die Privatdozentin seiner/ ihrer Lehrtätigkeit in zwei aufeinander folgenden Semestern ohne wichtigen Grund nicht nach, so stellt der Fakultätsrat (§ 70 Absatz (2) BerlHG) den Antrag auf Beendigung der Lehrbefugnis an die Präsidentin/ den Präsidenten.

## **VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 17 Verfahrensvorschriften für die Beschlußfassung und Entscheidungen**

(1) Für die Beschlußfassung des Habilitationsausschusses gilt § 47 Absätze (1) und (2) des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG vom 12. Oktober 1990), soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt.

(2) Über die Beschlüsse des Habilitationsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ablehnende Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation im Habilitationsverfahren sowie Entscheidungen über Erweiterung der Lehrbefähigung und das Erlöschen der Lehrbefugnis müssen dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.